

# Finanzgericht Düsseldorf



# **Newsletter Juni 2024**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

das Finanzgericht Düsseldorf feiert Geburtstag und wird 75 Jahre alt. Mit diesem runden Jubiläum und aktuellen Entscheidungen des Finanzgerichts beschäftigt sich der Juni-Newsletter

# Das Finanzgericht Düsseldorf wird 75!

Wie das Grundgesetz feiert auch das Finanzgericht Düsseldorf in diesem Jahr seinen 75. Geburtstag. Neu errichtet nahm es im August 1949 mit 21 Bediensteten seine Tätigkeit auf. Heute arbeiten rund 100 Beschäftigte beim Finanzgericht Düsseldorf.

Dieses Jubiläum wird am 27. Juni 2024 im Haus Universität in Düsseldorf mit einer Reihe hochrangiger Gäste begangen. So haben u. a. der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, der Präsident des Bundesfinanzhofs, Dr. Hans-Josef Thesling, der Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen. Thomas Waza und der Vorsitzende des Steuerberaterverbands Düsseldorf und Vizepräsident Steuerberaterkammer der Düsseldorf, Carsten Nicklaus, ihre Teilnahme zugesagt. Sie Jubiläum werden das mit Grußworten würdigen.



Nach musikalischen Einlagen schließt sich eine Gesprächsrunde zum Thema "Rechtsschutz in Steuersachen – Bedeutung und Perspektiven" an. Danach besteht bei einem Get-Together Gelegenheit, auf die vergangenen 75 Jahre zurückzublicken und sich gleichzeitig über aktuelle und zukünftige Entwicklungen auszutauschen.

Beim Finanzgericht Düsseldorf können Bürgerinnen und Bürger Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Finanzbehörden erhalten, die in Steuer- und Zollverfahren gegen sie ergangen sind. Auch Kindergeldstreitigkeiten gehören vor die Finanzgerichte.

Falls Sie Interesse haben, an der Veranstaltung teilzunehmen, können Sie sich hier anmelden:

## Jubiläumsheft in der DStR

Dem 75-jährigen Geburtstag des Finanzgerichts Düsseldorf widmet die DStR ein Jubiläumsheft. Enthalten sind neben einem Rück- und Ausblick des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, Beiträge von aktiven und ehemaligen Richterinnen und Richtern des Gerichts und des BFH.

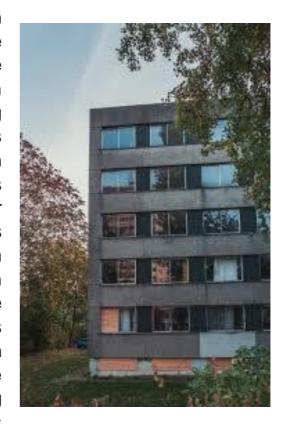


# Bewertung eines Grundstücks als bebautes Grundstück;

# Erfordernis eines besonderen berechtigten Aussetzungsinteresses bei verfassungsrechtlichen Zweifeln

Der 11. Senat hatte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insbesondere die Nutzbarkeit eines Gebäudes zum Feststellungszeitpunkt zu beurteilen.

Die Antragstellerin war Eigentümerin eines Gewerbegrundstücks. Im Zuge eines Gesellschafterwechsels wurde Wert der **Immobilie** der dazugehörigen Übertragungsvertrag mit 200.000 € angesetzt. Das **Finanzamt** stellte den Grundsteuerwert dagegen auf Basis der Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf 836.000 € fest. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter Hinweis darauf, dass die Grundsteuerbewertung vielfach als verfassungswidrig angesehen werde, Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheids in Höhe eines Teilbetrags von 636.000 €.



Ihren gerichtlichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerwertfeststellungsbescheids begründete die Antragstellerin u. a. damit, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Wertverhältnissen mit der Neuregelung der Vorschriften zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer nicht genügend Rechnung getragen habe. Die Antragstellerin habe das Objekt im Jahr 2016 für 350.000 € aus einer Insolvenzmasse heraus erworben. Es habe sich herausgestellt, dass erhebliche Feuchtigkeitsschäden, marode Wasserleitungen und eine nicht mehr einsetzbare Elektrik

vorlägen. Das Objekt müsse völlig entkernt werden und sei unter Zugrundelegung seines Zustands im Rohbau zu bewerten.

Der Antragsgegner führte hingegen aus, dass besondere objektspezifische Merkmale wie der Zustand eines Gebäudes bei der Grundsteuerwertermittlung nicht gesondert zu berücksichtigen seien.

Der 11. Senat hat dem Antrag mit Beschluss vom 10.05.2024 (11 V 533/24 A (BG)) teilweise stattgegeben. Die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheides sei zweifelhaft, soweit die Feststellung eine Bewertung der Immobilie als unbebautes Grundstück, mithin einen Wert von 382.500 €, übersteige.

Bei summarischer Prüfung bestünden ernstliche Zweifel, dass das Grundstück den Begriff des bebauten Grundstücks erfülle. Auf den vorgelegten Fotos sei der vorgetragene Rohbauzustand erkennbar. Bei dieser Sachlage sei zweifelhaft, dass sich auf dem Grundstück noch auf Dauer bestimmungsgemäß benutzbare Gebäude befänden.

Eine weitergehende Aussetzung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Bewertungsvorschriften lehnte der Senat mangels eines besonderen berechtigten Aussetzungsinteresses ab. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung sowie am Vollzug eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiege das Interesse der Antragstellerin, das allein darin bestehe, die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 nicht unter Zugrundelegung des mit dem angefochtenen Bescheid festgestellten Grundsteuerwerts entrichten zu müssen.

Die Entscheidung war bei Redaktionsschluss nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Beschwerde zugelassen.

Klicken Sie hier für den Volltext

# Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

## **Abgabenordnung**

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO (hier: "Arglistige Täuschung") und § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (hier: "Grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden einer Tatsache") (8 K 868/23 E)

### **Alkoholsteuer**

Aussetzung der Vollziehung - Es ist ernstlich zweifelhaft, ob für eine wirksame Beförderung von Ethanol unter Steueraussetzung der Beförderung Handelspapiere beizufügen sind, die die in § 35 Abs. 8 Satz 1 und 2 AlkStV aufgeführten Hinweise enthalten (4 V 2/24 A (VBr))

#### **Stromsteuer**

Für Zwecke der Stromsteuerentlastung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist der eingesetzte Strom nach dem Zweck des jeweiligen Verbrauchs aufzuteilen (Verwendung für Stromerzeugungszwecke einerseits und Verwendung für Zwecke der Fernwärmeerzeugung oder andere Zwecke andererseits). (4 K 766/22 VSt)

## **Tabaksteuer**

Die Erhebung der Zusatzsteuer auf zu erhitzenden Tabak verstößt nicht gegen Unionsrecht (4 K 2661/21 VTa)

#### Umsatzsteuer

Für die Umsätze aus der Verwaltung von AIF besteht keine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG, wenn die AIF aufgrund ihres Anlegerkreises nicht mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vergleichbar sind, weil sich nicht auch Klein- bzw. Privatanleger an dem betreffenden AIF beteiligen können (5 K 2912/20 U)

#### Zoll

Bei der Zusammenlagerung von Unionswaren mit Nicht-Unionswaren im Zolllager kann ein Anspruch auf Erlaubnis der buchmäßigen Verwaltung der Lagerbestände nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung bestehen, wenn die Sicherstellung der Nämlichkeit jeder Warenart zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde (4 K 2242/21 Z)

# Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrheinwestfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

Newsletter des Finanzgerichts Köln

Newsletter des Finanzgerichts Münster

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der <u>Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen</u>. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im <u>Archiv des Newsletters</u> abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese hier kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Redaktion: Ben Dörnhaus Ludwig-Erhard-Allee 21 40227 Düsseldorf Deutschland

0211/7770-0

<u>Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de</u>

<u>www.fg-duesseldorf.de</u>